



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU



Kompetenzzentrum
ökologischer Landbau
Rheinland Pfalz

Die Landesregierung unterstützt Sie in Ihrer Entscheidung, sowohl finanziell als auch mit einer umfassenden Beratung durch das Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz (KÖL) in Bad Kreuznach



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen der Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM)
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

www.mkuem.rlp.de

Konzept und Inhalt:

Kompetenzzentrum ökologischer Landbau (KÖL) Rheinland-Pfalz am
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

Fotos:

Deckblatt: Foto rechts und Seite 10: B. Fader, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Deckblatt: Foto links: S. Spies, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Seiten 7-9, 18, 22, 25, 27, 29: Tatjana Schollmayer

Satz:

Monika Fuß, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück;
Tatjana Schollmayer, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

2. Auflage

© 2023

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers



VORWORT

Der ökologische Landbau erbringt viele Umweltleistungen. Dies erkennen viele Verbraucherinnen und Verbraucher an und sind auch bereit, für regional und umweltfreundlich erzeugte, hochwertige Produkte einen angemessenen Preis zu zahlen. Rheinland-pfälzische Weine aus ökologischem Anbau belegen Spitzenpositionen bei Prämierungen und erlauben eine hohe Wertschöpfung. Der ökologische Weinbau ist eine moderne, junge und anspruchsvolle Wirtschaftsweise, die viele gesellschaftliche Leistungen verbrauchernah erbringt.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz will daher die Winzerinnen und Winzer dabei unterstützen, ihre Erzeugung stärker auf die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher auszurichten.

Im Jahr 2021 bewirtschafteten in Rheinland-Pfalz insgesamt 1.865 Betriebe eine Gesamtfläche von 87.016 ha ökologisch. 601 Betriebe davon bewirtschafteten eine Rebfläche von 8.768 ha nach ökologischen Grundsätzen. Das entspricht einem Anteil von 13,6 % der bestockten Rebfläche in Rheinland-Pfalz. Der ökologische Weinbau ist eine besonders verantwortungsvolle Produktionsweise. Er dient dem Schutz unserer Umwelt und dem nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Daher ist es auch mein Ziel, den ökologischen Land- und Weinbau auszuweiten und stärker zu fördern sowie die Winzer und Winzerinnen zu unterstützen.

Mit dieser Broschüre möchte ich Ihnen, liebe Winzerinnen und Winzer, eine fachliche Information über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Umstellung auf ökologischen Weinbau geben, anhand derer Sie herausfinden können, ob die ökologische Landbewirtschaftung eine interessante Alternative für Sie darstellt.

Die Broschüre allein dürfte als Entscheidungshilfe für den endgültigen Schritt zur Umstellung auf den ökologischen Landbau aber nicht ausreichen. Daher bietet Ihnen das Land im Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau (KÖL) in Bad Kreuznach und Oppenheim eine neutrale, kompetente und kostenlose Beratung an.

Ich würde mich freuen, wenn Sie in der besonderen fachlichen Herausforderung des ökologischen Weinbaus eine Zukunftschance für sich und Ihre Familie sehen und wünsche Ihnen auf dem Weg dazu viel Erfolg.



Katrin Eder

Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
des Landes Rheinland-Pfalz

INHALT

Was ist ökologischer Weinbau?	7
Die EU-Öko-Verordnung	8
Umstellung auf ökologischen Weinbau	9
Umstellungsbeginn und Umstellungsdauer	9
Teilbetriebsumstellung	10
Günstige Voraussetzungen für die Umstellung	11
Planung der Umstellung	12
Düngung und Humuswirtschaft	12
Saatgut und Pflanzgut	14
Pflanzengesundheit	15
Zugelassene Pflanzenschutzmittel	16
Buchführung über die pflanzliche Erzeugung	17

Richtlinien für die Kellerwirtschaft	18
Laut Anhang V Teil A Abschnitt A2 der VO (EU) 2021/1165 zugelassene Verarbeitungshilfsstoffe (ohne Gewähr!)	20
Geregelt sind zudem oenologische Verfahren	21
Das Kennzeichnungssystem	22
Kennzeichnung von Umstellungsprodukten	23
Kontrollverfahren	25
Gründe für die Kontrolle	25
Durchführung des Kontrollverfahrens	25
Förderung	27
Programm zur „Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft“ (EULLa) im GAP-Strategieplan*	27
Wichtige sonstige Förderbedingungen	28
Anhang	29
Zeitschriften zum ökologischen Landbau (Auswahl)	29
Organisation	29
Verbände	29
Staatliches Informationsangebot	31
Privates Beratungs- und Informationsangebot	31



WAS IST ÖKOLOGISCHER WEINBAU?

Der biologische/ökologische Landbau und der biologische/ökologische Weinbau sind Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion nach definierten Rechtsvorschriften, die sich deutlich von anderen landwirtschaftlichen Vorschriften unterscheiden. Der Kreislaufgedanke ist die Leitidee des ökologischen Landbaus. Im Idealfall wird ein Biobetrieb lediglich durch die Nutzung seiner eigenen Ressourcen in geschlossenen Stoff- und Energiekreisläufen bewirtschaftet.

Boden und Bodenpflege nehmen eine zentrale Rolle im biologischen/ökologischen Weinbau ein.

Durch die strikte Begrenzung in den Betriebsmitteln z. B. bei den Dünge-, Bodenverbesserungs- und Pflanzenschutzmitteln müssen Öko-Winzerinnen und -Winzer zur Abwehr von Krankheiten und Schädlingen alle zur Verfügung stehenden vorbeugenden Maßnahmen ausschöpfen.



DIE EU-ÖKO-VERORDNUNG

Die Verordnung VO (EU) 2018/848 bildet als EU-Öko-Verordnung die Grundlage der Rechtsvorschriften. Sie wird durch weitere ihr zugeordnete Durchführungsbestimmungen und delegierte Rechtsakte der EU ergänzt. Dabei ist die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 über die zugelassenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die zugelassenen önologischen Behandlungsmittel von besonderer Bedeutung. Das Öko-Recht der EU soll den fairen Wettbewerb zwischen den Herstellern von Öko-Erzeugnissen sicherstellen und die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschungen schützen.

Ein Öko-Weinbaubetrieb muss sich daher einem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen, das den gemeinschaftlichen Mindestanforderungen entspricht. In Deutschland wird diese Kontrolle von privaten Kontrollstellen durchgeführt, die staatlich zugelassen und überwacht werden.

Von besonderer Bedeutung für umstellungsinteressierte Betriebe sind die in den EU-Öko-Verordnungen enthaltenen Umstellungsregelungen. Die Broschüre hat zum Ziel, diese Regelungen in ihren Grundzügen zu erläutern.



UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU

Umstellungsbeginn und Umstellungsdauer

Der Umstellungszeitraum beginnt, wenn der Erzeuger seinen Betrieb und seine Flächen dem vorgeschriebenen Kontrollsystem durch Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer privaten Kontrollstelle unterstellt und seine Tätigkeit bei der zuständigen Behörde gemeldet hat. Die Umstellungsphase ist beendet, wenn die Dauer des Umstellungszeitraums durchlaufen ist. Die Länge des Umstellungszeitraumes der Flächen ist in den Regelungen der EU-Öko-Verordnung festgelegt.

Bei mehrjährigen Kulturen, wie den Reben, beträgt die Umstellungsdauer, die durchlaufen werden muss, bevor die geernteten Trauben oder der daraus hergestellte Wein mit einem Öko-/Bio-Hinweis vermarktet werden darf, mindestens 36 Monate. Es ist daher sinnvoll, dass ein Betrieb sich vor einer bevorstehenden Ernte bei einer Öko-Kontrollstelle anmeldet.

Teilbetriebsumstellung

Im Sinne des Kreislaufgedankens des ökologischen Landbaus sollte die Umstellung des gesamten Betriebes das Ziel sein. Deshalb ist gemäß den Vorgaben der EU der gesamte landwirtschaftliche Betrieb nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften. Auch die ökologischen Anbauverbände fordern die Gesamtbetriebsumstellung als eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Ebenso ist bei Inanspruchnahme der Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des Entwicklungsprogramms von „Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft“ (EULLa) im Rahmen des GAP-Strategieplans eine Gesamtbetriebsumstellung erforderlich.



Artenreiche Begrünung mit Leguminosen (z. B. Inkarnatklees) im Öko-Weinberg

In manchen Fällen möchte ein Betrieb jedoch z. B. zur Vermeidung eines zu hohen oder noch nicht überschaubaren Produktionsrisikos für einen Betriebszweig nicht den gesamten Betrieb umstellen. Hier räumt die EU-Öko-Verordnung dem Erzeugerbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen die parallele Erzeugung von ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Produkten unterschiedlicher Produktionszweige ein. Voraussetzung hierfür ist eine klare und wirksame Trennung zwischen ökologischen/biologischen Produktionseinheiten, Produktionseinheiten in Umstellung und nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten und zwischen Erzeugnissen, die von diesen Produktionseinheiten produziert werden.

Einzelheiten sollten in diesen Fällen unbedingt mit der Beratung durch das Kompetenzzentrum ökologischer Landbau (KÖL) am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Bad Kreuznach und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) abgeklärt werden.

Günstige Voraussetzungen für die Umstellung

Einfach gestaltet sich die Umstellung auf ökologischen Weinbau, wenn die folgenden Voraussetzungen im Betrieb schon gegeben sind:

- Eine hohe Motivation der Betriebsleitung und die Zustimmung der Familienangehörigen sind vorhanden
- Der konventionelle Betrieb wurde bisher erfolgreich integriert bewirtschaftet
- Es besteht bereits ein Kontakt/Austausch mit ökologisch wirtschaftenden Betrieben
- Es sind bereits Maschinen zur Unterstockbearbeitung und zur Einsaat von Begrünungen vorhanden
- Es sind keine zusätzlichen Investitionen erforderlich
- Der mögliche Mehraufwand kann personell gestemmt werden
- Der Betrieb verfügt bereits über eine Direktvermarktung oder hat eine zufriedenstellende Absatzmöglichkeit für Trauben oder Fassweine aus ökologischer Produktion in Aussicht.

Planung der Umstellung

Eine gute Planung der Umstellung ist sinnvoll. Bei der Planung sollten Fachleute für den ökologischen Weinbau unterstützend hinzugezogen werden. Als Erstes wird die Ausgangssituation des Betriebes ermittelt (Fähigkeiten, Betriebsausstattung usw.). Dann werden Zielvorstellungen für den zukünftigen Ökobetrieb entwickelt (z. B. Arbeitsbelastung und betriebliche Schwerpunkte). Im Anschluss daran erfolgt die Zielplanung, bei der zum Beispiel ein Pflanzenschutzplan und ein Begrünungsplan erstellt werden.

TIPP:

Nutzen Sie die Qualifizierungsangebote des KÖL bzw. der Weinbaufachstellen und der Anbauverbände des ökologischen Weinbaus.

Düngung und Humuswirtschaft

Die Bodenfruchtbarkeit ist die Basis für die Pflanzenernährung im Ökolandbau. Vor dem Einsatz von Düngemitteln steht in der VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil 1 die Forderung, dass die natürliche Fruchtbarkeit und biologische Aktivität zu erhalten oder durch geeignete Maßnahmen zu steigern sind.

Mögliche Maßnahmen sind unter anderem:

- Einsaat von Leguminosen, Gründüngungspflanzen, Kräutern oder Tiefwurzlern in der Begrünung
- Einarbeitung von anderem organischen Material, gegebenenfalls nach Kompostierung

Düngung im ökologischen Weinbau bedeutet nicht primär Ersatz von Nährstoffen. Es wird nicht nach Entzug gedüngt, sondern es werden Bedingungen für einen vitalen Boden mit aktiven Bodenlebewesen geschaffen, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und aufzubauen. Somit ist die Boden- und Begrünungspflege untrennbar mit der Düngung verbunden.

Eine mineralische Ausgleichsdüngung (mit Ausnahme von mineralischem Stickstoff sowie leichtlöslichen Phosphat-Düngern) ist möglich, wenn die aus der organischen Düngung zugeführten Nährstoffe nicht ausreichen bzw. eine unausgewogene Nährstoffzusammensetzung beinhalten. Bei festgestelltem Mangel an Magnesium, Kalium, Phosphor oder Kalk kann dieser durch Mineralstoffe oder organische Düngemittel ausgeglichen werden.

Die Düngemittel müssen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 „Zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848“ gelistet sein und die Notwendigkeit des Einsatzes muss auch für die Kontrollstelle nachvollziehbar sein (z. B. durch Bodenanalyse, Mangelsymptome mit Beraterempfehlung).

Über die Verwendung von Düngemitteln ist parzellengenau Buch zu führen.



Winterwicken als Winterbegrünungseinsaat

Saatgut und Pflanzgut

Ökologischer Landbau verfolgt, wie einleitend dargestellt, den Leitgedanken der geschlossenen Stoffkreisläufe. Es ist daher konsequent und folgerichtig, Betriebsmittel, die im System des biologischen/ökologischen Landbaus erzeugt werden können, auch in diesem System als vorrangig vorzuschreiben.

Nach VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil 1 muss Pflanzenvermehrungsmaterial aus zertifiziert biologischen/ökologischen Landbau verwendet werden. Sollte dies nicht in ausreichender Menge oder Qualität zur Verfügung stehen, darf eine Ausnahmegenehmigung für Pflanzenvermehrungsmaterial aus der Umstellung oder nicht ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial erstellt werden. Dazu ist der Unternehmer verpflichtet, über die Datenbank OrganicXseeds (www.organicxseeds.com) die Nichtverfügbarkeit zu überprüfen und eine Bestätigung auszudrucken. Es gilt zudem, dass das nichtökologische/nichtbiologische Pflanzenvermehrungsmaterial nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden darf, die nach Artikel 24 (1) VO (EU) 2018/848 im ökologischen Landbau zulässig sind.

Bei Saatgut heißt dies beispielsweise, dass bei Nichtverfügbarkeit von ökologischem/biologischem Saatgut nur ungebeiztes konventionelles Saatgut verwendet werden darf.

Auch Saatgutmischungen sollen möglichst aus 100 % Bio-Saatgut bestehen. Für Saatgutmischungen mit max. 30 % konventionellen Anteilen von Arten bzw. Sortengruppen muss vor der Aussaat für alle konventionellen Arten bzw. Sorten der Mischung ebenso eine Bestätigung über die Datenbank OrganicXseeds ausgedruckt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist für eine Saison gültig – es empfiehlt sich also nicht, Saatgut für mehrere Jahre auf Lager zu legen.

Zertifiziert ökologisches/biologisches Rebpfanzgut ist derzeit in Deutschland nicht verfügbar. Auch hier gilt, dass das nichtökologische Pflanzenvermehrungsmaterial nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden darf, die gemäß Artikel 24 (1) VO (EU) 2018/848 zur Behandlung von Pflanzenvermehrungsmaterial zugelassen sind. Nach Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) ist der konventionelle Ernteprozess mit der Beschaffenheitsprüfung gemäß § 11 Rebepfanzgutverordnung abgeschlossen, die nach dem Verpacken der Reben vor der Auslieferung an die

Kunden stattfindet. Für Pflanzenschutzmittel, die ab diesem Zeitpunkt eingesetzt werden, gelten die ökorechtlichen Vorgaben gemäß Art. 24 (1) Buchst. a) der Verordnung (EU) 2018/848. Damit können ökologisch zertifizierte Weingüter bei der derzeitigen Nicht-Verfügbarkeit von ökologischem Rebpfanzgut in Deutschland konventionelles Rebpfanzgut zur Pflanzsaison vom Rebveredler beziehen und einsetzen.

Die Menge ist zu dokumentieren und die Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Pflanzengesundheit

Beim Pflanzenschutz liegt der Schwerpunkt des Maßnahmenbündels auf den bereits aus dem integrierten Pflanzenschutz bekannten vorbeugenden, physikalischen, biotechnischen und biologischen Maßnahmen:

- Kulturmaßnahmen (luftige Erziehung, Entblätterung nach der Blüte, usw.)
- mechanische Unkrautregulierung
- Nützlingsförderung zum Beispiel durch Hecken, Nistplätze, Blühstreifen etc.
- Standortgeeignete Sortenwahl
- Anbau von pilzwiderstandsfähigen Rebsorten (PIWI)

Darüber hinaus gibt es auch im ökologischen Weinbau eine begrenzte Auswahl zugelassener Pflanzenschutzmittel, die bei unmittelbarer Bedrohung der Kulturen eingesetzt werden können.

Ökologischer Weinbau mit traditionellen Rebsorten ist aufgrund eingeschleppter Krankheiten (*Plasmopara viticola*, *Oidium tuckeri*) und Schädlingen ohne intensive Rebschutzmaßnahmen nicht möglich. Der Rebschutz erfordert daher und aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten der Rebschutzmittel höchste Aufmerksamkeit während der Vegetationsperiode. Erfolgreicher Rebschutz verlangt von den Betriebsleitenden vertiefte Kenntnisse zur Biologie der Rebe sowie der Krankheiten und Schaderreger, der Einflüsse der Witterungsfaktoren sowie ökologischer Zusammenhänge.

Im ökologischen Weinbau dürfen zur Bekämpfung von Schaderregern die im Folgenden aufgeführten Pflanzenschutzmittelgruppen eingesetzt werden.

Die Wirkstoffe dieser Pflanzenschutzmittel müssen in der EU-Öko-Verordnung (Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165) aufgeführt sein.

Zugelassene Pflanzenschutzmittel

- Kupferpräparate
- Schwefel
- Kaliumbicarbonat
- Natriumbicarbonat
- Pheromone
- Pflanzenöle
- Spinosad
- Azadirachtin aus *Azadirachta indica* (Neembaum)
- Pyrethrine aus *Chrysanthemum cinerariaefolium*
- Aluminiumsilicat (Kaolin)

Mikroorganismen: (kein GVO-Ursprung) z. B. *Bacillus thuringiensis*

Wirkstoffe mit geringem Risiko: COS-OGA, Cerevisan, Eisen-III-Phosphat, Laminarin

Grundstoffe: Lecithin, Molke, *Equisetum arvense*, Chitosanhydrochlorid, *Salix* spp. Cortex, *Urtica* spp.

Neben den streng reglementierten Möglichkeiten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, stehen dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb Pflanzenschutzmittel, die einer eigenen Produktkategorie zugeordnet werden, zur Verfügung.

Buchführung über die pflanzliche Erzeugung

Die EU-Öko-Verordnung verpflichtet jeden Öko-Betrieb, Aufzeichnungen über Ursprung, Art und Menge der zugekauften Betriebsmittel und deren Verwendung sowie über die Verkäufe zu führen. Hierzu genügen in der Regel Rechnungsbelege des Ein- und Verkaufs in Verbindung mit dem Bodenpflege- und Düngeplan, dem Pflanzenschutzplan sowie den Herbst- und Kellerbüchern bzw. die geschäftlichen Buchführungsunterlagen. Weiterhin werden Preislisten, Etiketten, Imagebroschüren u. ä. überprüft.

Der Pflanzenschutz- und der Düngeplan umfassen mindestens folgende Angaben:

- das Datum der Ausbringung
- das Datum der Bodenbearbeitung
- die Art und Menge des verwendeten Mittels
- die behandelten Parzellen





RICHTLINIEN FÜR DIE KELLERWIRTSCHAFT

Für die Herstellung und Haltbarmachung von ökologischen/biologischen Weinbauerzeugnissen dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe verwendet werden, die in Anhang V Teil D der EU-Öko-Durchführungsverordnung VO (EU) 2021/1165 aufgeführt sind:

- Luft
- gasförmiger Sauerstoff
- Stickstoff
- Kohlendioxid
- Argon (darf nicht zum Durchperlen verwendet werden)
- Eichenholzstücke
- Weinsäure (L+)-
- Milchsäure
- Kalium-L(+)tartrat
- Kaliumbicarbonat
- Calciumcarbonat
- Calciumsulfat
- Schwefeldioxid
- Kaliumbisulfit

- Kaliummetabisulfit
- L-Ascorbinsäure
- Önologische Holzkohle (Aktivkohle)
- Diammoniumhydrogenphosphat
- Thiaminhydrochlorid
- Hefeautolysate
- Heferinden
- inaktivierte Hefen
- Speisegelatine²
- Pflanzenproteine (Weizen, Erbsen, Kartoffel)²
- Hausenblase²
- Kasein²
- Kaliumkaseinat
- Eiweiß (Albumin)²
- Bentonit
- Siliziumdioxid (Kieselöl)
- Tannine²
- Chitosan (aus *Aspergillus niger*)
- Hefeproteinextrakte²
- Kaliumalginat
- Kaliumbitatrat
- Citronensäure
- Metaweinsäure
- Gummiarabicum²
- Hefe-Mannoproteine
- Pectinlyasen³
- Pectinmethylesterase³
- Polygalacturonase³
- Hemicellulase³
- Cellulase³
- Hefen zur Weinbereitung¹
- Milchsäurebakterien
- Kupfercitrat
- Aleppokiefernharz
- Weinhefen (nur aus ökologischer/biologischer Produktion)

¹⁾ Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

²⁾ Zusatz- und Behandlungsmittel müssen, sofern verfügbar, ökologischer Herkunft sein

³⁾ Nur für önologische Zwecke bei der Klärung

Bei Hefen zur Weinbereitung bezieht sich die Verfügbarkeit auf den jeweils gewünschten individuellen Hefestamm, d. h. wenn z. B. die Hefe VB1 eingesetzt werden soll, kann dieser Hefestamm aus konventioneller Herstellung verwendet werden. Wenn es den gewünschten Hefestamm allerdings in Öko-Qualität gibt (z. B. Lalvin EC1118 konventionell und Öko), dann muss die „Öko-Hefe“ eingesetzt werden. Für „Weinhefen“ (z. B. als Hefeschönung) gilt jedoch „nur aus ökologischer Produktion“.

Für die Anreicherung sind ausschließlich Saccharose oder RTK-Rektifiziertes Trauben-Mostkonzentrat aus ökologisch/biologischer Erzeugung zugelassen.

Laut Anhang V Teil A Abschnitt A2 der VO (EU) 2021/1165 zugelassene Verarbeitungshilfsstoffe (ohne Gewähr!)

- Cellulose
- Kieselgur
- Perlite

Die Grenzwerte von Schwefeldioxid, Kaliumdisulfit oder Kaliummetabisulfit:

Es gelten folgende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens für die Gehalte an Gesamtschwefeldioxid:

Weinkategorie	SO ₂ -Grenzwert
Rotwein < 2 g/l RZ	100 mg/l
Rotwein > 2 g/l und < 5 g/l RZ	120 mg/l
Rotwein ≥ 5 g/l RZ	170 mg/l
Weiß- und Roséwein < 2 g/l RZ	150 mg/l
Weiß- und Roséwein > 2 g/l und < 5 g/l RZ	170 mg/l
Weiß- und Roséwein ≥ 5 g/l RZ	220 mg/l
Spätlese ≥ 5 g/l RZ	270 mg/l
Auslese ≥ 5 g/l RZ	320 mg/l
Beerenauslese, TBA, Eiswein ≥ 5 g/l RZ	370 mg/l
Likörwein < 5 g/l RZ	120 mg/l
Likörwein > 5 g/l RZ	170 mg/l
Qualitätsschaumwein	155 mg/l
Übrige Schaumweine	205 mg/l

RZ = Restzucker (Fructose + Glucose)

Witterungsbedingte Erhöhung bei Festsetzung durch die zuständige Behörde:
50 mg/l (40 mg/l bei Likör- und Schaumweine)

Geregelt sind zudem oenologische Verfahren

Verbotene oenologischen Verfahren

- teilweise Konzentrierung durch Kälte
- teilweise Entalkoholisierung
- Entschwefelung durch physikalische Verfahren
- Behandlung durch Elektrodialyse
- Behandlung mit Kationenaustauschern

Zugelassene oenologische Verfahren

- Thermische Behandlungen (nur bis 75 °C; auch für z. B. Maischeerhitzung!)
- Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe (Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometer)

Für Weine aus Trauben aus der Umstellung auf den biologischen/ökologischen Landbau, die als solche gekennzeichnet werden, gelten die Regelungen ebenfalls, wobei keine Anreicherung mit Saccharose zulässig ist.

Innerhalb der Zertifizierungskontrollen ist es notwendig die „GVO-Freiheit“ (weder aus noch durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt) durch Verkäufer- oder Herstellerbestätigungen nachzuweisen. Dies gilt insbesondere beim Einsatz von Zitronensäure, Ascorbinsäure und Enzymen. Von verschiedenen Herstellern werden auch Kombinationspräparate angeboten. Je nach Produktspezifikation ist darauf zu achten, dass alle Bestandteile den Richtlinien entsprechen.

Innerhalb der Bio-Zertifizierung müssen ab der Ernte des Jahrgangs 2012 alle bei der Weinbereitung durchgeführten Maßnahmen, inklusive Behandlungsstoffe und Verfahren, aufgezeichnet werden. Hierzu ist es notwendig, ein „Keller-Hilfsbuch“ (Art, Menge, Verwendung) zu führen und die Rechnungsbelege aller Weinbehandlungsmittel der Zertifizierungsstelle im Rahmen der jährlichen Kontrolle (Wareneingangskontrolle) vorzulegen.



DAS KENNZEICHNUNGSSYSTEM

Seit dem 1. Juli 2010 ist für vorverpackte Lebensmittel, die unter die EU-Öko-VO fallen, das EU-Bio-Logo vorgeschrieben. Darüber hinaus kann das nationale Bio-Siegel und/oder weitere Verbands- bzw. Handelslogos verwendet werden.

Um eine Irreführung des Verbrauchers bezüglich des ökologischen/biologischen Charakters des ganzen Erzeugnisses zu vermeiden, ist die Verwendung dieses Logos nur für Erzeugnisse erlaubt, die ausschließlich ökologische/biologische Zutaten enthalten. Das Logo darf zudem nicht zur Kennzeichnung von produzierten Erzeugnissen während der Umstellungszeit verwendet werden.

Zu beachten ist: Die Codenummer der Kontrollstelle, die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist, muss im gleichen Sichtfeld wie das Logo stehen. Für deutsche Kontrollstellen ist folgende Codenummer zu verwenden: DE-Öko-xxx.

Unter der Codenummer der Kontrollstelle ist der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe anzugeben.

Die Herkunftsangabe muss in folgender Form erfolgen:

- „EU-Landwirtschaft“ bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU.

- „Nicht-EU-Landwirtschaft“ bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern.
- „EU-/ Nicht-EU-Landwirtschaft“ bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der EU und zum Teil in einem Drittland.
- Alleinige oder zusätzliche Angabe des Ländernamens bei Erzeugung aller landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in demselben Land.

Die Herkunftsangabe ist im Bereich der Weinerzeugung besonders zu beachten, wenn bei der Anreicherung Öko-Zucker oder Öko-RTK verwendet wird, welche nicht aus deutscher Landwirtschaft stammen. Dann muss bei Überschreitung von 5 Gewichtsprozent mit „EU-Landwirtschaft“ gekennzeichnet werden oder bei z. B. der Verwendung von Öko-Rohrzucker aus Südamerika „EU-/ Nicht-EU-Landwirtschaft“.



Die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen. Weitere Informationen zum EU-Gemeinschafts-Logo finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/agriculture/organic>

WICHTIG zu wissen ist, dass die Kennzeichnung nicht nur am Produkt vorgenommen wird, sondern dass jeder Bezug auf den ökologischen Landbau in Zertifikaten, Lieferscheinen, Hofschildern, etc. als Kennzeichnung gilt.

Kennzeichnung von Umstellungsprodukten

Zum Teil kann es sinnvoll sein, bereits schon vor Ablauf des Umstellungszeitraumes auf die ökologische Produktion eines Erzeugnisses hinzuweisen. Hier gilt es jedoch, einige Sonderregeln zu beachten:

Die Nutzung des EU-Gemeinschaftslogos und des deutschen Bio-Siegels ist bei Umstellungsware nicht zulässig. Die Kennzeichnung lautet: „Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“.

Die Umstellungszeit beträgt bei mehrjährigen Kulturen 36 Monate vor der Ernte. In der Umstellungszeit ist eine erste Deklaration der Weine mit dem Hinweis: „Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ nur dann möglich, wenn die Anmeldung bei einer Kontrollstelle zwölf Monate vor der Ernte erfolgt ist. Die EU-Öko-Verordnung verlangt, dass Produkte, die als aus der Umstellung stammend deklariert werden, ausschließlich aus einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen dürfen. Dies hat zur Folge, dass Anreicherung von Umstellungsstrauben nur mit Bio-RTK erfolgen darf. Wird dagegen Öko-Zucker verwendet, so darf das Endprodukt nur ohne jeden Bio-Hinweis (also konventionell) vermarktet werden!

Die Deklaration während der Umstellungszeit ist insbesondere bei Flächen zu beachten, die zugepachtet werden und in die Umstellung kommen. Daher ist wichtig, dass die Pachtverträge rechtzeitig abgeschlossen werden und zusätzlich die Meldung bei der Kontrollstelle erfolgt, auch wenn der Verpächter die laufende Ernte noch selbst erntet. Als Pachtbeginn kann zum Beispiel der 1. September angegeben werden, sofern danach keine Pflanzenschutzmaßnahmen oder konventionellen Düngemaßnahmen durch den Verpächter mehr erfolgen.

(Anmeldung bis August) 2022	2023	2024	2025
konventionell	„Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“		Öko-Wein
 	    	    	    

Kennzeichnung des Umstellungsprozesses während und nach der Umstellung



KONTROLLVERFAHREN

Gründe für die Kontrolle

Um sicherzustellen, dass die ökologischen Erzeugnisse im Einklang mit den Anforderungen erzeugt werden, die der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die ökologische/biologische Produktion vorschreibt, werden die Tätigkeiten der Unternehmer auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse einem anerkannten Kontrollsystem unterstellt. Durch das in den EU-Öko-Rahmenvorschriften niedergelegte Kontrollsystem wird letztlich auch das Vertrauen der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse gewahrt und gerechtfertigt. Es zielt ferner darauf ab, dass Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen sich der ökologische Landbau entsprechend den jeweiligen Produktions- und Marktentwicklungen fortentwickeln kann.

Durchführung des Kontrollverfahrens

Die Kontrolle auf Einhaltung der EU-Öko-Verordnung wird in Rheinland-Pfalz von privaten Kontrollstellen durchgeführt, deren Arbeit von der für den ökologischen Landbau zuständigen Behörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier) überwacht wird. Ein Betrieb gilt erst dann als kontrolliert, wenn er einen Vertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle abgeschlossen hat und zusätzlich die Meldung bei der ADD eingegangen ist.

- Die Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich eine physische Inspektion der Betriebsstätten durch. Unter bestimmten Voraussetzungen darf der Zeitraum zwischen zwei physischen Inspektionen vor Ort höchstens 24 Monate betragen. Zusätzlich zu den jährlichen Inspektionen erfolgen Stichprobenkontrollen.
- Ein verordnungskonform wirtschaftender Öko-Betrieb erhält von seiner Kontrollstelle ein Zertifikat, das mindestens über die Identität des Unternehmens, die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse und über die Geltungsdauer des Zertifikats Aufschluss gibt. Führt die Kontrollstelle außerdem die Prüfung der Einhaltung von Verbandsrichtlinien durch, erhält der Betrieb zusätzlich ein Verbandszertifikat. Die Produkte sind erkennbar an der Codenummer der Kontrollstelle (des letzten Aufbereiters), das EU-Gemeinschaftslogo und, bei Mitgliedschaft in einem ökologischen Anbauverband, auch zusätzlich am Verbandslogo.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, **ADD**², ist zuständige Behörde für den ökologischen Landbau in Rheinland-Pfalz.

Durch das Kontrollverfahren fallen **Kosten** für das landwirtschaftliche Unternehmen an. Diese betragen für mittlere landwirtschaftliche Betriebe je nach Größe und Betriebsorganisation einige hundert Euro pro Jahr. Sie können bei Großbetrieben und sehr umfangreichen Kontrollen jedoch wesentlich höher ausfallen.

TIPP:

Zur individuellen Kostenermittlung sollten umstellungsinteressierte Betriebe mehrere Angebote von verschiedenen Kontrollstellen einholen. Es ist ratsam, eine Kontrollstelle mit fachlicher Kompetenz und Erfahrung im Weinbau mit der Kontrolle zu beauftragen.

Eine Liste der aktuell in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstellen ist bei den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der ADD erhältlich.

² Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der ADD sind über die Internetseite <http://www.add.rlp.de> – Agraraufsicht – Ökologischer Landbau erreichbar.



FÖRDERUNG

(Maßgebend sind bei allen aufgeführten Fördermöglichkeiten die jeweils geltenden Förderrichtlinien.)

Programm zur „Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft“ (EULLa) im GAP-Strategieplan*

Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Rahmen des Programms zur „Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft“ (EULLa) landwirtschaftliche Unternehmen der ökologischen Wirtschaftsweise. Dazu ist die Teilnahme am Programmteil EULLa „ökologische Wirtschaftsweise im gesamten Unternehmen“ erforderlich. Mit der Teilnahme an dem Förderprogramm verpflichtet sich der Betrieb auf Einhaltung der Anforderungen der ökologischen/biologischen Produktion im Gesamtbetrieb (Pflanzenbau, Dauerkulturen).

Der Öko-Betrieb unterliegt mit der Teilnahme am EULLa-Förderprogramm auch den Anforderungen der Konditionalitäten im GAP Strategieplan und kann an den Öko-Regelungen in der 1. Säule sowie weiteren AUK-Maßnahmen in der 2. Säule teilnehmen.

Die Anträge werden bei der zuständigen Kreisverwaltung gestellt.

Sie können in den ersten 5 Jahren der Förderung folgende Prämien erhalten:

Rebfläche:	1. bis 2. Umstellungsjahr	1.250 €
	3. Jahr bis 5. Jahr	1.000 €

* in der neuen Förderperiode wird aus EULLa das Programm GAP-SP Rheinland-Pfalz

Neben den Fördersätzen je Hektar wird im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus in EULLa ein Zuschuss zu den Transaktionskosten (Kontrollkosten) gewährt. Dieser beträgt 40 Euro je Hektar bis maximal 600 Euro je Unternehmen und Jahr.

Die geplanten Änderungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission und der Bereitstellung der Haushaltsmittel.

Wichtige sonstige Förderbedingungen:

Das gesamte Unternehmen ist auf 5 Jahre ökologisch zu bewirtschaften, ein Vertrag mit einer in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstelle muss abgeschlossen sein und es muss jährlich die Ökobestätigung, die Bescheinigung und ein Begleitschreiben der anerkannten Kontrollstelle bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vorgelegt werden.



ANHANG

Zeitschriften zum ökologischen Landbau (Auswahl)

- „bioland“, Kaiserstr. 18, 55116 Mainz, Tel.: 06131/140-86-95
- „Lebendige Erde“, Brandschneise 1, 64295 Darmstadt, Tel.: 06155/8469-0
- „Naturland-Magazin“, Eichethof 4, 85411 Hohenkammer,
Tel.: 08317/9318-10
- „Ökologie und Landbau“, Weinstraße Süd 51, 67098 Bad Dürkheim,
Tel.: 06322/98970-0

Organisation

Verbände

Weder die EU-Öko-Verordnung noch die EULLa-Grundsätze schreiben eine Mitgliedschaft in einem ökologischen Anbauverband vor.

Vorteile der freiwilligen Verbandsmitgliedschaft:

- Die Nutzung der am Markt eingeführten Warenzeichen.
- Erleichterte Vermarktung von Umstellungsware.
- Zusätzliches Informations- und Beratungsangebot für Produktion und Vermarktung.

Durch die Mitgliedschaft fallen Verbandsbeiträge an.

Beispielhaft als Verbände sind zu nennen:

- Bioland Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Kaiserstraße 18, 55116 Mainz
Tel. 06131 23979 41
info-rps@bioland.de • www.bioland.de
- Arbeitsgemeinschaft für biologisch-dynamische
Wirtschaftsweise Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.
Hof Kreuzberg 1, 54484 Maring-Noviant
Tel.: 06535-9441131
RLP-SL@demeter.de • www.demeter.de
- ECOVIN Bundesverband Ökologischer Weinbau e. V.
Wormser Str. 162, 55276 Oppenheim
Telefon: 06133 16 40
info@ecovin.de • www.ecovin.de
- Naturland e.V., Regionalbüro Rheinland-Pfalz
Hauptstr. 29, 67229 Großkarlbach
Tel.: 0160-93270061
s.Freitag@naturland-beratung.de • www.naturland.de



Staatliches Informationsangebot

Aufgabe des Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau (KÖL) Rheinland-Pfalz mit Sitz in 55545 Bad Kreuznach, Rüdesheimer Straße 60-68 ist der landesweite Wissenstransfer im Bereich des Pflanzenbaus (einschließlich Weinbau) und der tierischen Erzeugung im ökologischen Landbau. Ergänzend wird ein Versuchswesen zum ökologischen Landbau vorgehalten. Dabei wird das Kompetenzzentrum für den Gesamtbereich des ökologischen Landbaus (Beratung für den ökologischen Gemüse-, Obst-, Wein- sowie Heil- und Gewürzpflanzenbau) in Rheinland-Pfalz koordinierend tätig.

Auf der Internetseite www.oekolandbau.rlp.de finden Interessierte weitere Informationsmöglichkeiten.

Privates Beratungs- und Informationsangebot

Neben dem Angebot des Kompetenzzentrums Ökologischer Landbau (KÖL) Rheinland-Pfalz und der Beratung durch die Verbände gibt es auch überregional tätige private Beratungseinrichtungen die kostenpflichtig in Anspruch genommen werden können.



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Poststelle@mkuem.rlp.de
www.mkuem.rlp.de